

(Fortsetzung von Seite 1)

Als Einzelobjekte gelten Objekte, die einzeln oder innerhalb eines Ortes oder Ortsteiles liegen können. Liegen sie einzeln, ist bei Punkt 1 der Wert für die Bebauung des Einzelobjektes selbst zu verwenden. Ist bei Einzelobjekten die Art ihrer Bebauung (offen, halboffen, geschlossen) nicht eindeutig bestimmbar, ist der Wert 3 (halboffen) zu verwenden. Bestehen bei Einzelobjekten der geschlossenen Bebauung Unklarheiten über die Berechnung der Bebauungsdichte (z. B. bei zusammenhängenden Hallenbauten außergewöhnlicher Ausdehnung und Ausnutzung der Grundfläche) wird der Wert 6 (geschlossen, 50 %) verwendet.

Liegt das zu beurteilende Einzelobjekt innerhalb eines Ortes oder Ortsteiles, so ist folgendermaßen zu verfahren: Ist das Einzelobjekt allseitig durch Brandschneisen vom Ort oder Ortsteil getrennt, wird der Wert für die Bebauung des Einzelobjektes selbst verwendet. Besteht keine allseitige Trennung durch Brandschneisen, wird der Wert für die Bebauung des Einzelobjektes nur dann verwendet, wenn er ungünstiger ist als der des Ortes oder Ortsteiles. Andernfalls ist der Wert für die Bebauung des Ortes oder Ortsteiles zu verwenden. Also Einzelobjekt offener Bebauung (z. B. Schule in Pavillonbebauung), in Gebiet der geschlossenen Bebauung liegend: Wert der geschlossenen Bebauung, bei allseitiger Trennung durch Brandschneisen jedoch Wert der offenen Bebauung verwenden.

Die Breite solcher Brandschneisen soll bei Bauartklasse I der Summe der beiden Traufhöhen gegenüberliegender Straßenfronten entsprechen. Bauartklasse II erhält einen Zuschlag von 10 m, Bauartklasse III und IV einen solchen von 20 m. Gehören gegenüberliegende Straßenfronten zu verschiedenen Bauartklassen, so hat die Bemessung nach der ungünstigsten Bauartklasse zu erfolgen. Liegt einer Straßenfront ein Lager brennbarer Stoffe gegenüber, lautet die Rechnung: doppelte Traufhöhe + 20 m, soweit nicht breitere Schutzstreifen vorgeschrieben sind.

Bei gemischter Bebauung (Punkt 1) wird bei 2 Werten der ungünstigere Wert verwendet, wenn dessen Anteil ein Fünftel (¹/5) übersteigt. Bei mehr als 2 Werten ist der ungünstigste Wert zu verwenden, ein günstigerer nur dann, wenn dessen Anteil mehr als vier Fünftel (⁴/5) beträgt.

Schutzbereiche (Orte und Ortsteile) und Schutzobjekte (Einzelobjekte) werden nach den gleichen Ermittlungsgrundsätzen, jedoch unter Verwendung verschiedener Ermittlungsblätter beurteilt (Ermittlungsblatt I für Orte und Ortsteile, Ermittlungsblatt II für Einzelobjekte). Als Hilfsmittel für die Beurteilung des Kräfte- und Löschwasserbedarfs dient der Richtwertschieber, dessen Anwendung im Richtwertblatt erläutert wird (Beilage). Bei Überprüfung des Brandschutzes des gesamten Gemeindegebietes ist in der Regel folgendermaßen zu verfahren:

Schutzbereiche

1. Gesamtes Gemeindegebiet gemäß den Erläuterungen in Schutzbereiche (= Beurteilungsbereiche) aufteilen und nach den 10 Punkten des Ermittlungsblattes I für Orte und Ortsteile beurteilen und bewerten. Die Beurteilung und Bewertung soll zunächst ohne Anwendung des Richtwertschiebers nach Erfahrung und Ermessen des Ermittlers erfolgen.

2. Die Brandempfindlichkeit des Schutzbereiches nach den Punkten 1, 3, 4, 5 und 10 bestimmen (siehe Richtwertblatt, Ziff. I).

3. Punkt 9 Löschhilfe (Einsatzkräfte) und Punkt 7 (Löschwasserversorgung) mit Hilfe des Richtwertschiebers überprüfen (siehe Richtwertblatt, Ziff. III, Kräftebedarf und Ziff. IV, Löschwasserbedarf).

4. Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung (Ziff. 3) die Bewertung der Punkte 9 und 7 im Ermittlungsblatt I gegebenenfalls berichtigen, Löscherfolgsklasse für den Schutzbereich bestimmen.

Schutzobjekte

5. Wichtige und schwierig erscheinende Schutzobjekte (Einzelobjekte, einzeln oder innerhalb eines Ortes oder Ortsteiles liegend) nach den 10 Punkten des Ermittlungsblattes II für Einzelobjekte beurteilen und bewerten – ebenfalls zunächst ohne Anwendung des Richtwertschiebers.

6. Die Brandempfindlichkeit des Schutzobjektes nach den Punkten 1, 3, 4, 5 und 10 bestimmen (siehe Richtwertblatt, Ziff. I).

7. Punkt 9 Löschhilfe (Einsatzkräfte) und Punkt 7 (Löschwasserversorgung) ebenfalls mit Hilfe des Richtwertschiebers überprüfen (siehe Richtwertblatt, Ziff. III, Kräftebedarf und Ziff. IV, Löschwasserbedarf).

8. Gegenkontrolle der festgestellten Richtwerte durch Taktik am Objekt unter Annahme möglichst extremer (schwieriger) „Besonderer Lagen“, evtl. ergänzt durch Übungen.

9. Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung (Ziff. 7) und der Gegenkontrolle (Ziff. 8) die Bewertung der Punkte 9 und 7 im Ermittlungsblatt II gegebenenfalls berichtigen, Löscherfolgsklasse für das Schutzobjekt bestimmen.

Gesamtes Gemeindegebiet

10. Die Beurteilung des gesamten Gemeindegebietes setzt sich aus den getrennt durchgeführten Beurteilungen der einzelnen Schutzbereiche und Schutzobjekte zusammen. Die Bewertung der einzelnen Punkte gibt, jeweils getrennt für jeden Schutzbereich und jedes Schutzobjekt, entsprechende Hinweise, wo Verbesserungen des Brandschutzes erforderlich und möglich sind. Dabei sind zu unterscheiden:

a) Punkte, die sich auf die lagemäßige und bauliche Eigenart des Schutzbereiches oder Schutzobjektes (Punkt 1 mit 6) sowie auf die besonderen Umstände beziehen, welche die Brandausweitung begünstigen oder die Brandbekämpfung behindern (Punkt 10). Sie erstrecken sich in der Regel ausschließlich auf diese Schutzbereiche und Schutzobjekte selbst. Dies gilt auch für Verbesserungen des Brandschutzes, die sich aus ihrer Bewertung ergeben.

b) Punkte, welche die Löschwasserversorgung (Punkt 7) sowie die organisatorischen, sachlichen und technischen Voraussetzungen der Brandbekämpfung betreffen (Punkt 8 und 9). Sie können in der Regel nicht allein aus der Schau einzelner Schutzbereiche und Schutzobjekte betrachtet werden. Verbesserungen des Brandschutzes, die sich aus ihrer Bewertung ergeben, werden deshalb zweckmäßig für das gesamte Gemeindegebiet möglichst auf einen einheitlichen Nenner gebracht. Als Maßstab hierfür und die daraus abzuleitenden Maßnahmen gilt in der Regel der Schutzbereich oder das Schutzobjekt mit dem ungünstigsten Ergebnis, vor allem hinsichtlich des Kräfte- und Löschwasserbedarfs.

„Ermittlungsblatt II“, herausgegeben von der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg, Weißenburgstraße 60, 97082 Würzburg – Druck: Hinckel-Druck GmbH, Wertheim; 12. unveränderte Auflage, 5.000, Ausgabe 03/2016, Stand 03/1982. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers. Dieses Merkblatt wurde auf chlor- und säurefreiem Papier gedruckt.

Ermittlungsblatt II

Ermittlung der „Allgemeinen Lage“

ohne Berücksichtigung von Brandursachen

Beurteilung der Erfolgsaussichten der Brandbekämpfung nach der Wahrscheinlichkeit

Anwendung bei

Einzelobjekten

Erläuterungen

Die Ermittlung der „Allgemeinen Lage“ ist eine „Bestandsaufnahme“ der lagemäßigen und baulichen Eigenart des Schutzobjektes (Punkt 1 mit 6), seiner Löschmittelversorgung und der organisatorischen, sachlichen und technischen Voraussetzungen der Brandbekämpfung (Punkt 7 mit 9), sowie der besonderen Umstände, welche die Brandausweitung begünstigen oder die Brandbekämpfung behindern (Punkt 10). Die Bewertung dieser Punkte in 10 Bewertungsgruppen ermöglicht die Beurteilung der Erfolgsaussichten der Brandbekämpfung nach der Wahrscheinlichkeit. Nachdem von Annäherungswerten ausgegangen wird, kann im Ergebnis – „spezifische Brandausweitung“ und „Löscherfolgsklasse“ – ebenfalls nur ein durchschnittlicher Annäherungswert nach der Wahrscheinlichkeit ausgedrückt werden. Die Bewertung der einzelnen Punkte gibt Hinweise, wo Verbesserungen des Brandschutzes erforderlich und möglich sind. Sie wird damit auch zu einer der Grundlagen für die Aussage, inwieweit bei dem beurteilten Schutzobjekt „Brände wirksam bekämpft werden“ können (vgl. Bayerisches Feuerwehrgesetz, Art. 1). Die wichtigsten Gesichtspunkte für die Beurteilung sind im Merkblatt „Feuerlöschtaktik“ aufgeführt.

1. Lage des Schutzbereiches, beurteilt nach **Art der Bebauung**: **Annäherungswerte*)**
 offene Bebauung bis 25 % Bebauungsdichte 1
 halboffene Bebauung bis 25 % Bebauungsdichte - oder offene über 25 % 3
 geschlossene Bebauung bis 25 % Bebauungsdichte - oder halboffene über 25 % 5
 geschlossene Bebauung bis 50 % Bebauungsdichte 6
 geschlossene Bebauung bis 75 % Bebauungsdichte 7
 geschlossene Bebauung über 75 % Bebauungsdichte 8
 Bebauungsdichte ohne Berücksichtigung anteiliger Straßflächen berechnen!
 Gemischte Bebauung siehe Erläuterungen!

2. Anfahrt, beurteilt nach **Eigenart und Entfernung** vom Standort**) der Löschhilfe (Einsatzkräfte) zum Schutzobjekt:

1 gesichert, Fahrzeit bis 5 min (Zeiten jeweils im Tages/Jahresdurchschnitt) 1
 3 teil- (zeit-) weise gesichert, Fahrzeit bis 5 min - oder gesichert, Fahrzeit bis 10 min 3
 5 teil- (zeit-) weise gesichert, Fahrzeit bis 10 min - oder gesichert, Fahrzeit bis 15 min 5
 7 teil- (zeit-) weise gesichert, Fahrzeit bis 15 min - oder gesichert, Fahrzeit bis 20 min 7
 9 teil- (zeit-) weise gesichert, Fahrzeit bis 20 min - oder gesichert, Fahrzeit bis 25 min 9
 11 nicht gesichert 11

3. Bauweise, beurteilt nach **Bauartklassen** (Begriffe der Bayer. Versicherungskammer):

I = feuerbeständige Umfassungen, hartes Dach 1
 II = feuerhemmende Umfassungen, hartes Dach 3
 III = nicht feuerhemmende Umfassungen, hartes Dach, oder feuerbeständige Umfassungen, weiches Dach 5
 IV = nicht feuerbeständige Umfassungen, weiches Dach 7
 Umfassungen aus Holzfachwerk, ausgemauert, hartes Dach, in der Regel gleichwertig Bauartkl. II, oberirdische Tanklager flüssiger Brennstoffe Bauartkl. III, offene Lager sonstiger brennbarer Stoffe Bauartkl. IV. Bei gemischter Bauweise den ungünstigsten Wert verwenden!

4. Nutzung:

1 Wohnungen, öffentliche Gebäude, Verwaltungsgebäude 1
 2 Gewerbe- und Industriebetriebe 2
 3 Gewerbe- und Industriebetriebe erhöhter Brandempfindlichkeit 3
 4 Landwirtschaftliche Betriebe 4
 Bei gemischter Nutzung den ungünstigsten Wert verwenden!

5. Brandabschnitte, waagrecht und senkrecht, beurteilt nach Zahl, Lage und Zustand

gemäß Bauordnung:
 1 ausreichend oder nicht erforderlich 1
 3 teilweise ausreichend oder mangelhaft 3
 5 nicht ausreichend oder nicht vorhanden 5
 7 nicht ausreichend oder nicht vorhanden, jedoch zusätzlich Feuerbrücken 7

6. Zugänglichkeit (Flucht – Rettung – Angriff):

nicht behindert (ohne wesentliche tages- / jahreszeitliche Unterschiede) 1
 teil- (zeit-) weise behindert (z. B. in der Regel Gebäude ohne feuerbeständige Treppenhäuser mit mehr als 3 Vollgeschossen = mehr als Reichweite tragbarer Leitern 2
 stark behindert 3

7. Löschmittel – Löschmittelversorgung, beurteilt im Hinblick auf den möglichen Umfang der Brandbedrohung:

ausreichend (ohne wesentliche tages- / jahreszeitliche Unterschiede) 1
 teil- (zeit-) weise ausreichend (z. B. bei Löschwasserförderung über lange Schlauchstrecken) 11
 nicht ausreichend 21

8. Feuermelde- und Alarmweg)**:

gesichert, bis 5 min (Zeiten jeweils im Tages- / Jahresdurchschnitt) 1
 gesichert, bis 10 min 3
 gesichert, bis 15 min 5
 gesichert, bis 20 min 7
 gesichert, bis 25 min 9
 teil- (zeit-) weise gesichert 11
 nicht gesichert 21

9. Löschhilfe (Einsatzkräfte), beurteilt nach Einsatzwert der **öffentlichen Löschhilfe (öffentliche Feuerwehren)** einschließlich etwa verfügbarer **(anerkannter) Werkfeuerwehren (Betriebsfeuerwehr)** des Schutzobjektes – bezogen auf wahrscheinliche Löschfrist, Brandausweitung und Brandbedrohung:

Öffentliche Löschhilfe ausreichend, Selbsthilfe ausreichend (oder nicht erforderlich) 1
 Öffentliche Löschhilfe ausreichend, Selbsthilfe nicht ausreichend 2
 Öffentliche Löschhilfe teil- (zeit-) weise ausreichend, Selbsthilfe ausreichend (oder nicht erf.ord.) 11
 Öffentliche Löschhilfe teil- (zeit-) weise ausreichend, Selbsthilfe nicht ausreichend 12
 Öffentliche Löschhilfe nicht ausreichend, Selbsthilfe ausreichend (oder nicht erforderlich) 21
 Öffentliche Löschhilfe nicht ausreichend, Selbsthilfe nicht ausreichend 22

10. Besondere Gefahrenpunkte, welche die Brandausweitung begünstigen oder die Brandbekämpfung behindern und in den Punkten 1 mit 9 noch nicht bewertet sind:

nicht zu erwarten oder aufgehoben durch außergewöhnliche Selbsthilfeeinrichtungen 1
 teil- (zeit-) weise oder ständig zu erwarten, z. B. durch Transport-, Lüftungs- und Absauganlagen, durch offene Dachluken, durch hohen Fensterflächenanteil (große Glasfronten), durch Ansammlung von Menschen / Fahrzeugen, durch Fehlen zumutbarer Wächterkontrolle oder selbsttätiger Brandmeldeanlagen in brandempfindlichen Betrieben 3
 bis 5

in erhöhtem Maße zu erwarten, z. B. durch Bauten außergewöhnlicher Ausdehnung und Brandempfindlichkeit, durch Lagerung entsprechender Mengen leicht entzündlicher (z. B. Stroh, Holzabfälle), zur Explosion neigender (z. B. flüssige Brennstoffe) oder schwer löscharer Stoffe (z. B. Kohlen, Baumwolle) 7
 bis 9

Spezifische Brandausweitung = $\frac{\text{Summe der Annäherungswerte}}{10}$ = $\frac{\text{Summe der Annäherungswerte}}{10}$ = $\frac{10}{10}$

*) Verwendeten Wert jeweils unterstreichen!

**) Bei mehreren Standorten eigener oder eigener und fremder Kräfte: Mittel aus kürzester und längster Fahrzeit bzw. kürzestem und längstem Alarmweg! Feuermeldeweg = Wahrnehmung des Brandes bis einschl. Meldungsbabgabe – Alarmweg = Alarmierung der eigenen und fremden Kräfte bis Abfahrt. – Erleichterung der Zeitberechnung durch Richtwertblatt, Ziff. II.

Die **spezifische Brandausweitung** ergibt folgende Gliederung nach **Löscherefolgsklassen**:

spezifische Brandausweitung
 I = 1 - 1,9 = im Durchschnitt **gute Voraussetzungen für Löscherefolg**
 II = 2 - 2,9 = im Durchschnitt **mittelmäßige Voraussetzungen für Löscherefolg**
 III = 3 und mehr = im Durchschnitt **ungenügende Voraussetzungen für Löscherefolg**

Die Bezeichnung „gut“, „mittelmäßig“ und „ungenügend“ sind keine absoluten Größen, sondern durchschnittliche Annäherungswerte nach der Wahrscheinlichkeit, bezogen auf die Eigenart der beurteilten „Allgemeinen Lage“ des betreffenden Schutzbereiches (relative Werte). Grundlage für die feuerlöschtaktische Bewertung des Löscherefolges ist die Brandausweitung zu Beginn des Feuermeldeweges. Sie ist mit einer durchschnittlichen Annahme in der Bewertung der Brandempfindlichkeit ausgedrückt (Punkte 1, 3, 4, 5, 10). Die Brandschadenhöhe ist kein Maßstab für den Löscherefolg.

Beispiel für die Bezeichnung: **Löscherefolgsklasse II 2,8** (die spezifische Brandausweitung hinter der Löscherefolgsklasse zeigt an, in welchem Bereich der Löscherefolgsklasse sich das beurteilte Schutzobjekt befindet).

Beurteilter Schutzbereich:

Stand vom:

Ergebnis: Löscherefolgsklasse

Ermittler: